

## **Der verpasste Anschlussflug**

### **Welche Rechte haben Reisende, wenn sie ihren Anschlussflug wegen einer Verspätung des Zubringerfluges verpassen?**

Dass eine mehr als dreistündige Flugverspätung Ausgleichsansprüche in Höhe von 250 € bis zu 600 € nach Artikel 7 der EG-Verordnung Nr. 261/2004 (sogenannte Fluggastrechte-Verordnung) auslösen kann, ist mittlerweile durch die ständige Medienpräsenz dieses Themas allgemein bekannt.

Wir erleben es jedoch trotz steigender Fallzahlen höchst selten, dass Fluggäste prompt und vollständig entschädigt werden, wie es von der Verordnung eigentlich vorgesehen ist. Noch immer reagieren die Fluggesellschaften in der Korrespondenz mit ihren Kunden gar nicht oder mit ablehnenden Schreiben auf deren berechnete Forderungen.

In den Fällen, in denen die mehrstündige Verspätung lediglich darauf zurückzuführen ist, dass durch eine – meist nur geringfügige Verspätung des Zubringerfluges der Anschlussflug verpasst wird, gingen Fluggäste früher oft leer aus. In diesen Fällen wurde von den Gerichten stets darauf beharrt, dass eine mehr als dreistündige Verspätung oder gar eine Annullierung nicht vorliegen. Wer also beispielsweise wegen einer 60minütigen Verspätung des Fluges von Düsseldorf nach Frankfurt letztendlich seinen Anschlussflug nach Mallorca verpasste und auf den nächsten Flug der Airline sechs Stunden später gebucht wurde, ging regelmäßig mit der Begründung leer aus, dass die Verspätung lediglich 60 Minuten betragen habe und der verpasste Flug nicht annulliert, sondern durchgeführt wurde.

Insofern hat der Bundesgerichtshof jedoch im Jahre 2013 ein erfreuliches Machtwort gesprochen. Nach Ansicht der Richter reicht es für die Geltendmachung einer Ausgleichszahlung aus, dass der verspätete Zubringerflug ursächlich dafür war, dass der Anschlussflug verpasst wurde und das endgültige Flugziel daher erst mit erheblicher Verspätung erreicht werden konnte.

In Zukunft droht sich die Situation für Fluggäste jedoch zumindest im Hinblick auf Verspätungen zu verschlechtern. Im Rahmen einer Überarbeitung der VO (EG) 261/2004 ist unter anderem beabsichtigt, dem wartenden Passagier eine Ausgleichszahlung bei

Flügen bis 3.500 km erst ab fünf Stunden Verspätung zu gewähren. Bei Flügen zwischen 3.500 km und 6.000 km sollen neun Stunden Wartezeit und bei Flügen über 6.000 km sogar zwölf Stunden Warten ohne finanziellen Ausgleich bleiben. Dafür soll dann aber auch klargestellt werden, dass auch Anschlussflüge von der Richtlinie erfasst sind. Dies ist in unseren Augen jedoch nur ein schwacher Trost dafür, dass Fluggäste in hoffentlich nicht allzu naher Zukunft zwei bis neun Stunden länger warten müssen, um Ausgleichszahlungen zu erhalten. Bislang lässt die Überarbeitung der Fluggastrechte-Verordnung jedenfalls auf sich warten.

Fluggäste, die unter einer Flugverspätung, einem verpasstem Anschlussflug oder einer Flugannullierung zu leiden hatten, sollten sich in jedem Fall anwaltlicher Hilfe bedienen, falls die Airline nicht freiwillig zahlt. Die Anwaltskosten trägt, bei vorheriger erfolgloser Inanspruchnahme der Fluglinie durch den Fluggast selbst, ohnehin die Fluggesellschaft. Denn sobald diese auf ein entsprechendes Schreiben des Fluggastes nicht innerhalb einer angemessenen Frist reagiert, befindet sie sich in Verzug mit der Folge, dass nicht nur Zinsen gezahlt, sondern auch Rechtsanwaltskosten übernommen werden müssen.

Ein Musterschreiben für die Geltendmachung einer Ausgleichszahlung nach Art. 7 VO (EG) Nr. 261/2004 für den Fall einer Flugverspätung steht auf unserer Webseite unter der Rubrik „Formulare“ zum Download für Sie bereit.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch